

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/109/2013

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Ft_Altkleidersammlungen

Sachbearbeiter/in: Stefan Ficht

**Abfallwirtschaft;
Neuregelung für Altkleidersammlungen mittels Container auf öffentlichem Grund**

Anlage:
Infobrief der Rechtsanwaltskanzlei GGSC

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umweltausschuss	15.05.2013	öffentlich	Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. Die ca. 50 Standplätze für Altkleidercontainer auf öffentlichem Grund sollen ab 01.04.2014 neu vergeben werden
2. Gewerbliche Sammlungen von Altkleidern und -schuhen außerhalb des nach Ziffer 1 zu vergebenden kommunalen Sammelsystems sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten künftig unterbunden werden. Insoweit sollen auch keine weiteren Sondernutzungen für gewerbliche Sammlungen auf öffentlichem Grund genehmigt werden.
3. Nachgewiesen gemeinnützige Sammlungen von Altkleidern und -schuhen sind neben der kommunalen Erfassung weiterhin zulässig. Hierzu sollen auch in angemessenem Umfang Flächen im öffentlichen Raum zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		20.000 – 40.000 €/a Einnahme	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?		Einnahmen	
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Standplätze für Altkleidercontainer auf städtischem Grund sollen aus folgenden Gründen neu vergeben werden:

- Mehrere Anfragen gewerblicher oder gemeinnütziger Betreiber
- Ausschreibung vergaberechtlich geboten
- mittlerweile sehr lukrative Marktlage für Alttextilien lässt erhebliche Erlössteigerung erwarten, die dem Abfallgebührenhaushalt zu Gute kommt.

Nach ordentlicher Kündigung der Altverträge ist die Neuvergabe zum 01.04.2014 vorgesehen.

Neben dem auszuschreibenden kommunalen Sammelsystem sollen gewerbliche Sammlungen künftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gesamten Stadtgebiet – bei bestehenden Sammlungen ggfs. nach einer entsprechenden Übergangszeit - unterbunden werden. Unter anderem soll damit auch ein zunehmender Wildwuchs an legal oder illegal aufgestellten Containern oder auch Straßensammlungen aus Gründen des Ortsbildes verhindert werden. Geschützt werden damit auch die tatsächlich gemeinnützigen Sammlungen und die Sozialkaufhäuser der gemeinnützigen Träger. Sondernutzungserlaubnisse für gewerbliche Sammlungen sollen nicht mehr erteilt werden.

Gemeinnützige Sammlungen werden dagegen nicht beschränkt. Für diese sollte auch ein angemessener Anteil an Containerstandplätzen im öffentlichen Raum (über Sondernutzungserlaubnisse bzw. durch Reduzierung der im Vergabeverfahren zu vergebenden Standplätze des kommunalen Systems) zur Verfügung stehen.

II. Sachvortrag

1. Rechtliche Situation im Hinblick Andienungspflicht

Mit dem zum 01.06.2012 in Kraft getretenen neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) werden im § 17 KrWG Zulässigkeit und Beschränkungsmöglichkeiten gewerblicher und gemeinnütziger Abfallsammlungen neu geregelt bzw. die bisherigen Regelungen präzisiert. Wie schon zuvor besteht für alle Abfälle aus privaten Haushalten (v.a. damit auch Altkleider/Altschuhe) grundsätzlich die Pflicht, diese der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen, soweit eine Verwertung auf dem eigenen Grundstück nicht durchgeführt wird.

Eine Überlassungspflicht besteht allerdings u.a. nicht für Abfälle,

- die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, oder
- die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen der gewerblichen Sammlung nicht entgegenstehen.

Gemeinnützige Sammlungen sind danach in der Regel zulässig, gewerbliche Sammlungen nur soweit überwiegende öffentlichen Interessen nicht entgegen stehen.

Nach § 17 Abs. 3 KrWG stehen öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung insbesondere dann entgegen, wenn die Sammlung die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten gefährdet. Diese Gefährdung ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird. Eine solche wesentliche Beeinträchtigung ist wiederum insbesondere dann anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

- Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
- die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
- die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Nur soweit die von gewerblichen Sammlern angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung, gelten zumindest die ersten beiden Punkte nicht.

2. Ist-Situation Sammlung Altkleider / Schuhe

2.1 Kommunales Erfassungssystem

Grundsätzlich besteht entsprechende Abgabemöglichkeit am Recyclinghof.

Die Sammlung von Altkleidern und -schuhen mittels Containern wurde in Schwabach 1991 durch den Malteser Hilfsdienst und die Arbeiterwohlfahrt begonnen. Die Sammelcontainer wurden im Wesentlichen auf öffentlichem Grund in unmittelbarer Nähe zu den Sammelcontainern für Metall und Glas platziert (heutiger Stand ca. 60 Stück an 47 Standorten). Nachdem der Markt für Alttextilien zwischenzeitlich stark eingebrochen war, hat sich die Arbeiterwohlfahrt Ende 2004 aus der Altkleidersammlung zurückgezogen. Ihre Container (insgesamt ca. 50 Stück) werden seither von der Fa. R+H Textilrecycling in eigenem Namen betrieben, einem gewerblichen Textilverwerter aus Adelsdorf (Lkr. Erlangen-Höchstadt), der bereits vorher für die AWO tätig war. Die restlichen Container werden vom Malteser Hilfsdienst betrieben. Auch der hat jedoch die gesamte Abwicklung ebenfalls einem gewerblichen Textilrecycler, der Fa. FWS aus Bremen, übertragen. Die Zusammenarbeit mit den Betreibern verlief über die Jahre hinweg weitgehend störungsfrei.

Ein Vergabeverfahren wurde damals mangels Nachfrage nicht durchgeführt, da man letztlich froh war, dass trotz der schlechten Marktlage überhaupt jemand bereit war, die Sammlung fortzuführen. Es existieren allerdings schriftliche Vereinbarungen. Seit 1992 wurde zudem aufgrund der Vereinbarung eine monatliche Kostenpauschale i.H.v. 15 DM (7,95 €) je Container erhoben. Mit Beschluss des Umweltausschusses vom 18.09.2006 wurde dem Malteser Hilfsdienst aufgrund der damals äußerst schlechten Ertragssituation die Kostenpauschale im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Sammlung auf Antrag bis auf Weiteres erlassen.

Damit existiert zwar bereits ein kommunales System. Es gilt aber dieses System weitestgehend im Hinblick auf die Untersagungsmöglichkeit von gewerblichen Sammlungen durch ein entsprechendes Vergabeverfahren rechtssicher zu machen.

2.2 Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen

Neben dem kommunalen System finden bislang gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen mittels Containern i. d. R. auf Privatgrund bzw. in Form von Straßensammlungen statt. Intensität und Umfang variieren dabei je nach Erlössituation für Altkleider. Aufgrund hoher Alttextilpreise herrscht derzeit Hochkonjunktur.

Der neue § 18 KrWG sieht erstmalig eine Anzeigepflicht sowohl für gewerbliche als auch für gemeinnützige Sammlungen vor. Danach ist jede gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung von Abfällen mindestens drei Monate vor Beginn der Stadt – als Kreisverwaltungsbehörde auch zuständig für den abfallrechtlichen Vollzug – anzuzeigen. Diese hat dann – auf Basis einer entsprechenden Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (ebenfalls

die Stadt) – v. a. über die gewerblichen Sammlungen auf Basis des § 18 KrWG zu entscheiden.

In Schwabach sind – wie bei den allermeisten zuständigen Abfallrechtsbehörden – eine Vielzahl an Anzeigen von Sammlungen (ca. 30) eingegangen, zumeist für Sammlungen von Alttextilien und -schuhen, sowohl mittels Containern als auch als Straßensammlung. Die meisten der anzeigenden Sammler sind Privatfirmen, von denen der Verwaltung nur die wenigsten bekannt sind. Viele Firmen haben wohl im größeren Umkreis „flächendeckend“ Anzeigen an die Abfallrechtsbehörden prophylaktisch verschickt. Entsprechend fehlten dann auch oft die nach § 18 KrWG erforderlichen Angaben und Unterlagen. Selbst auf die Nachforderung von Unterlagen wurde kaum reagiert, so dass diese Anzeigen unvollständig und damit auch schon rein formell als unzulässig zu betrachten wären.

Eine gute Beschreibung der bundesweiten Situation ist der Anlage zu entnehmen.

Von den in Schwabach bislang eingegangenen Anzeigen sind nach derzeitigem Stand lediglich 2 als tatsächlich gemeinnützig einzustufen (1x Straßensammlung, 1x Containersammlung mit 1 Container auf Privatgrund!). Alle anderen sind als gewerbliche Sammlungen einzustufen. Eine Sammlung ist nur dann gemeinnützig, wenn die Erlöse unter Abzug der Kosten des Sammlers und eines angemessenen Gewinns vollständig an die gemeinnützige Einrichtung ausgekehrt werden. In der Regel erhalten die gemeinnützigen Träger aber häufig für die Nutzung Ihres Namens ein bestimmtes Entgelt. Auch die derzeit durch den MHD betriebene Sammlung an den städtischen Containerstandplätzen ist insoweit nicht gemeinnützig.

3. Ziele / Weitere Schritte

Aus Sicht der Verwaltung erscheinen folgende Ziele/Schritte sinnvoll:

3.1 Neuvergabe der ca. 50 öffentlichen Containerstandplätze zum nächstmöglichen Zeitpunkt 01.04.2014

Die derzeit bestehenden Verträge sind durch die Verwaltung bereits ordentlich zum 31.03.2014 gekündigt.

Auf Basis heutiger Marktpreise ist durch Neuvergabe von Einnahmen für den Abfallhaushalt i. H. v. ca. 20.000 bis 40.000 €/a auszugehen. Die Einnahmen kommen – nachdem Einnahmen im Abfallhaushalt - damit den Schwabacher Bürgern/innen zugute.

Kriterium der Vergabe soll neben den zu entrichtenden Erlösanteilen maßgeblich auch die Zuverlässigkeit der Anbieter sein. Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Container muss im Hinblick auf ein sauberes Stadtbild ebenso gewährleistet sein wie die anschließende Verwertung des gesammelten Materials nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Beide bisherigen Betreiber sollen an der durchzuführenden Ausschreibung beteiligt werden, da sie ihre Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit bereits in langjähriger guter Zusammenarbeit unter Beweis gestellt haben.

Die vertraglichen Regelungen mit dem Auftragnehmer sollen dabei so gestaltet werden, dass daneben gegebenenfalls auch gemeinnützige Einrichtungen mit einer angemessenen Anzahl von Standplätzen berücksichtigt werden können. Nachdem diese Regelungen auf einen bestimmten Betrag pro Standplatz bzw. pro Container hinauslaufen werden, ist eine geringfügige Änderung der Anzahl vergebener Plätze, soweit sie aufgrund späterer Nachfragen gemeinnütziger Sammler nach Standplätzen erforderlich werden sollte, problemlos möglich.

3.2 Künftige Untersagung gewerblicher Sammlungen

Die Stadt betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bereits heute ein entsprechen-

des Sammelsystem für Altkleider. Durch die gewerbliche Sammlung würden damit Abfälle erfasst, für die bereits durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. einen beauftragten Dritten eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige Erfassung und Verwertung der Abfälle durchgeführt wird. Durch gewerbliche Sammlungen würden zudem zu Hochpreiszeiten der kommunalen Sammlung Abfälle und damit Einnahmen entzogen, während bei negativem Altkleidermarkt die gewerblichen Sammlungen wieder beendet werden und der Gebührenzahler wieder einspringen müsste.

Nachdem die gewerblichen Sammlungen nicht wesentlich leistungsfähiger als das vorhandene kommunale System sind, besteht damit aus Sicht der Verwaltung eine Andienungspflicht für Altkleider an das System des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Hinzu kommt, dass die spätestens ab 01.04.2014 gegebene diskriminierungsfreie und transparente Vergabe des kommunalen Systems zur Erfassung und Verwertung der Altkleider durch gewerbliche Sammlungen zu Hochpreiszeiten erheblich erschwert bzw. unterlaufen werden würde.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des § 18 KrWG sollen daher beginnend ab 01.04.2014 gewerbliche Sammlungen sowohl in Form von Containersammlungen als auch in Form von Straßensammlungen untersagt werden.

Bei bereits vorhandenen Sammlungen ist dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. hier sollte eine Übergangsfrist definiert werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint bei Containersammlungen eine Übergangsfrist von 2 Jahren, bei Straßensammlungen von 1 Jahr angebracht.

Eine endgültige rechtliche Klärung zur Frage der Andienungspflichten und zur Zulässigkeit des oben dargestellten Vorgehens im Hinblick auf gewerbliche Sammlungen steht derzeit noch aus.

Ein entsprechendes Vorgehen hat neben dem wirtschaftlichen Aspekt auch den positiven Nebenaspekt, dass Wildwuchs im öffentlichen / halböffentlichen Raum verhindert wird und tatsächlich gemeinnützige Sammlungen (auch Sozialkaufhäuser) letztlich geschützt werden.

3.3 Weitere Zulässigkeit gemeinnütziger Sammlungen

Tatsächlich gemeinnützige Sammlungen bleiben auch weiterhin – wie bislang - zulässig. Insbesondere gilt dies für Containersammlungen auf privatem Grund oder Straßensammlungen. Im öffentlichen Raum kommen hierzu grundsätzlich auch Sondernutzungserlaubnisse in Frage.

III. Kosten

Die zu erwartenden Einnahmen im Abfallgebührenhaushalt (kostenrechnende Einrichtung) belaufen sich nach Einschätzung der Verwaltung auf etwa 20.000 bis max. 40.000 € jährlich, je nach Ausschreibungsergebnis. Diese sind auch bei der anstehenden Neukalkulation der Abfallgebühren für 2014 und die Folgejahre gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Da das Vergabeverfahren in enger Zusammenarbeit mit der Vergabestelle durch die Verwaltung selbst durchgeführt werden kann, entstehen im Übrigen keine zusätzlichen Kosten. Die laufenden Kosten für die Reinigung der Containerstandplätze durch den städtischen Bauhof sowie die Miete ans städtische Liegenschaftsamt sind im Haushalt ohnehin veranschlagt, da dort ja auch Glas- und Dosencontainer stehen, für die die Dualen Systeme entsprechende Entgelte an die Stadt entrichten.